

# TanzLOBBY IG Tanz Zürich

DaDa Vanilla, politische Gespräche der TanzLOBBY IG Tanz Zürich

## Sozialversicherung für TänzerInnen

Referent Herr Dr. Jur. Rolf Simmen, Geschäftsführer des Bühnenkünstlerverbandes, SBKV

Der SBKV ist Sozialpartner des Schweizerischen Bühnenverbandes SBV, mit dem er die an dessen Bühnen geltenden Gesamtarbeitsverträge GAV abgeschlossen hat.

Wir konnten an diesem Abend vieles besprechen und einige Unklarheiten beseitigen! Vor allem wurden wir aufmerksam gemacht auf verschiedene rechtliche Fehleinschätzung bezüglich Rechtsform, welche sich in der Tanzszene eingeschlichen haben.

An dieser Stelle noch einmal vielen Dank an Herrn Simmen, der uns hervorragend informiert hat. Natürlich bedanken wir uns auch an alle Beteiligten die mit engagierten Fragen den Abend sehr spannend machten.

Besprochen wurde:

- **Freischaffend ist nicht selbstständig!**
- **Vertragliches**
- **Sozialversicherungsbeiträge**
- **AHV**
- **BVG**
- **Rechtsform der Produzierenden**

---

## Freischaffende sind NICHT selbstständig!!

Es lässt sich immer wieder feststellen, dass der Begriff "Freischaffende" falsch interpretiert wird. In weiten Kreisen herrscht die Meinung vor, wenn eine freischaffende Schauspielerin, Tänzerin oder Regisseurin, ein freischaffender Beleuchter, Maskenbildner etc. die Sozialversicherungsbeiträge als selbstständig Erwerbende bzw. selbstständig Erwerbender selber abrechnet, sei damit dem Gesetz Genüge getan. Dem ist jedoch nicht so.

Der Begriff "freischaffend" existiert in der Gesetzgebung nicht. Unterschieden wird lediglich zwischen unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Gesetzgebung im Sozialversicherungsbereich (AHVG, BVG, UVG) umschreibt sehr restriktiv, wer als selbstständig erwerbend zu gelten hat, freischaffende TänzerInnen gehören im Normalfall nicht dazu!

Als selbstständig erwerbend gilt nur, wer:

- selber ein unternehmerisches Risiko trägt und vom Auftraggeber nicht wirtschaftlich abhängig ist
- und
- arbeitsorganisatorisch nicht weisungsgebunden ist, also so und dann arbeitet, wie und wann er will
- und wer für die fristgerecht erbrachte Leistung (Tätigkeit oder Produkt) ein Honorar erhält.

Alle anderen arbeitsvertraglichen Verhältnisse gelten als unselbstständig.

# **TanzLOBBY IG Tanz Zürich**

Andersherum gesagt:

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des AHVG und der entsprechenden Praxis gilt (allgemein) als unselbstständig erwerbend, wer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für einen Arbeitgeber tätig wird und von diesem in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist. Das Fehlen des Unternehmerrisikos ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

Unerheblich ist, dass der freie Mitarbeiter nicht in einem festen Anstellungsverhältnis steht. Unselbstständig Erwerbender ist auch, wer nur gelegentlich für einen anderen tätig ist, auch wenn er einen eigenen Betrieb hat und hin und wieder für einen anderen Betrieb Arbeiten ausführt. Ferner ist es ohne Bedeutung, ob der freie Mitarbeiter pauschal entschädigt wird oder für seinen Arbeitsaufwand Rechnung stellt.

Gemäss dieser Definition kann mit Fug und Recht behauptet werden, dass Film- und Theaterschaffende, sofern sie nicht selber produzieren, nur in den allerseltensten Fällen als selbstständig erwerbend gelten. Dass Produzierende ihre freischaffenden Mitarbeiter als selbstständig Erwerbende abrechnen lassen, kann jahrelang gutgehen - bis einmal ein eifriger und aufmerksamer AHV-Revisor vorbeikommt.

## **Vertragliches:**

Für die Tanzszene gelten die Gesamtarbeitsverträge. Diese Verträge gibt es für Solo und Gruppentänzer. Gesamtarbeitsverträge kann man beim SBKV herunterladen.

Für Kuzzeitbeschäftigte, was in der zeitgenössischen Tanzszene sehr üblich ist, gibt es spezielle Musterverträge. [www.sbkv.com](http://www.sbkv.com)

Im Gesamtarbeitsvertrag sind die gesetzlichen Regelungen von Arbeits und Ruhezeitordnung, Ferien, Arbeitsverhinderung etc. aufgeführt.

## **Das Arbeitsgesetz findet auch bei Kunstschaffenden Anwendung.**

## **Sozialversicherungsbeiträge**

Im Vertrag **müssen** die Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge aufgeführt sein. Auch wenn es sich nur um Kurzzeitige Anstellungsverhältnisse handelt. Selbst Vertretungstunden müssten mit AHV/IV/AL/EO abgerechnet werden!

Dies sind:

- AHV/IV/ALV/EO
- BVG (II.Säule/Pensionskasse): obligatorisch bei einer Anstellung von über 3 Monaten
- Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Als Zulage separat aufzuführen ist unbedingt die

- Ferienzulage, mindestens 8,33% (für unter 20-Jährige mindestens 10,64%)

Die Ferien sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht durch vertragliche Vereinbarung wegbedingt werden. Es ist deshalb unbedingt zu empfehlen, auch bei einem Pauschalvertrag auszurechnen, wieviel von der Lohnsumme auf die Ferienprozente entfallen und dies schriftlich festzuhalten.

# **TanzLOBBY IG Tanz Zürich**

Von der Arbeitgeberin für ihre Arbeitnehmer abzurechnende Sozialversicherungsbeiträge:

AHV/IV/EO

Für unselbstständig erwerbende Mitarbeiter sind die AHV-/IV-/ EO-Beiträge bei der zuständigen Kasse durch die Arbeitgeberin abzurechnen.

## **Berufliche Vorsorge (BVG / Pensionskasse / II. Säule)**

Wichtig ab einem Verdienst von 19400 CHF im Jahr

Mit Einzahlungen in die sogenannte 2. Säule (BVG) wird eine über die AHV hinausgehende Altersvorsorge getroffen. Ausserdem werden die Risiken für den Invaliditäts- und den Todesfall versichert.

Freischaffende

Für Freischaffende existieren besondere Bestimmungen. Für den Film- und den Theaterbereich wurden drei Stiftungen geschaffen, die den Besonderheiten dieser Arbeitsverhältnisse, soweit dies das Gesetz erlaubt, gerecht werden. Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und selbstständig Erwerbende, die aus irgendeinem Grund noch keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, können sich jederzeit einer dieser drei Stiftungen anschliessen. Ebenso ist grundsätzlich ein Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung (z.B. Auffangeinrichtung) möglich. Wir stellen euch hier die CAST vor, da diese Einrichtung für Tanzschaffende interessant ist.

Die Charles Apothéloz-Stiftung (CAST)

Die Charles Apothéloz-Stiftung (CAST) wurde vom Schweizerischen Bühnenkünstlerverband (SBKV) gegründet.

Freischaffende aus dem Theaterbereich melden sich selber bei der CAST an und definieren ihr jährliches Einkommen, für welches sie sich versichern wollen. Der Beitragssatz beträgt für alle Freischaffenden 12%; dieser Beitrag umfasst einerseits die Prämie für die Risikoversicherung (Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall), andererseits die Altersgutschriften.

Adresse für Formulare und für Auskünfte: Charles Apothéloz-Stiftung, Militärstrasse 76, Postfach 3976, 8021 Zürich, Tel 01 297 90 53, Fax 01 297 90 40

## **Rechtsformen der Produzierenden**

Grundsätzliches

Ein Theater, Tanz oder ein Film-Werk lässt sich nicht von einer Einzelperson produzieren. Es handelt sich immer um Gemeinschaftswerke, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Es ist unbedingt notwendig, dass zwischen den einzelnen Beteiligten vor Aufnahme der gemeinsamen Arbeit die Verhältnisse geklärt sind. Dafür gibt es aus rechtlicher Sicht verschiedene Möglichkeiten, die sich grob in zwei Kategorien einteilen lassen:

- Jene Rechtsformen, in denen die Beteiligten persönlich haften (Einzelfirma, einfache Gesellschaft)
- Jene Rechtsformen, in denen eine juristische Person gegründet wird, welche dann für Verbindlichkeiten der Produktion haftet (Verein, GmbH, Aktiengesellschaft)

# **TanzLOBBY IG Tanz Zürich**

Sobald bei einer Produktion mehrere Personen beteiligt sind, ist es eigentlich immer empfehlenswert, eine juristische Person zu gründen. Denn sonst haftet man mit seinem Privatvermögen!

Der Einzelproduzierende / die Einzelunternehmerin (Dies ist eine häufige Form in der Tanzszene)

Wenn eine Einzelperson beschliesst, eine eigene Produktion zu lancieren und keine andere juristische Form wählt, so ist sie gegenüber Behörden, Lieferanten, Mitarbeiterinnen etc. allein verantwortlich. Alle Verpflichtungen, die eine Mitarbeiterin gegenüber aussen für die Produktion eingeht, werden von der Produzentin verantwortet, sofern die Mitarbeiterin nicht absichtlich oder grobfahrlässig gegen die Interessen der Produzentin gehandelt hat. Bei einem wirtschaftlichen Fiasko der Produktion wird die Produzentin von den Gläubigern persönlich belangt. Diese Rechtsform ist nicht empfehlenswert, ausser die Produzentin verfügt über ein ausreichendes finanzielles Polster.

## **Der Verein**

Zwei Personen genügen, um einen Verein zu gründen. Der Verein ist eine juristische Person. Arbeitsverträge, Lieferantenaufträge, Bewilligungen etc. können über den Verein abgewickelt werden. Zur Gründung eines Vereins genügt es, dass der Wille, als Verein zu bestehen, in den Statuten zum Ausdruck gebracht wird. Die Statuten müssen in schriftlicher Form festgehalten werden und Auskunft über den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins geben. Weiter sollte der Verein über einen eigenen Namen verfügen.

Bei Schäden oder einem finanziellen Fiasko ist der Verein lediglich mit dem Vereinsvermögen haftbar, sofern ein entsprechender Artikel in den Statuten enthalten ist. Um eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder vollständig auszuschliessen, muss der Mitgliederbeitrag in den Statuten in Form eines fixen Beitrages festgelegt werden. In den Statuten muss festgehalten sein, dass das Vereinsmitglied höchstens mit seinem Mitgliederbeitrag haftbar ist.

Betreibt der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er (in gewissen Branchen jedoch erst ab einem Umsatz von Fr. 100'000.- pro Jahr) zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, womit er der Buchführungspflicht unterliegt (wie die Einzelfirma). Als Gewerbe gilt für das Handelsregister jede selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

**Die Vereinsform ist für Kleinproduktionen am empfehlenswertesten, weil sie die in die Produktion involvierten Einzelpersonen entlastet und einfach und ohne finanziellen Aufwand zu gründen ist.**